

Antrag

**der Abgeordneten Katja Suding, Finn-Ole Ritter, Robert Bläsing, Dr. Kurt Duwe,
Anna-Elisabeth von Treuenfels (FDP) und Fraktion**

Betr.: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Einrichtung menschenwürdiger Unterkünfte in der öffentlichen Unterbringung gewährleisten

Die Zahl der Asylsuchenden steigt in Deutschland seit mehreren Jahren stetig: Bereits 2011 war ein deutlicher Anstieg im Vergleich zum Vorjahr zu verzeichnen, der auch vom UNHCR berichtet wurde. Schon in diesem Jahr lag Deutschland auf Platz 1 der industrialisierten Aufnahmestaaten.¹ 2012 war ein weiterer Anstieg zu verzeichnen.² Libyen und Syrien befinden sich bereits seit 2011 in einem lang anhaltenden Bürgerkrieg. Der Irak ist seit 2003 destabilisiert, Afghanistan war 2012 das Hauptherkunftsland von Flüchtlingen auf internationaler Ebene.

Dem Senat hätte schon angesichts dieser weithin bekannten Fakten erkennen müssen, dass eine schnell ansteigende Zunahme von Flüchtlingszugangszahlen in Deutschland und auch in Hamburg zu erwarten ist.

Dennoch ist der Senat die Problematik der einzurichtenden Flüchtlingsunterkünfte nur sehr zögerlich angegangen. Diese Versäumnisse versucht er nun über den Rückgriff auf das Polizeirecht aufzulösen. Dabei gebietet schon das Prinzip der Verhältnismäßigkeit, dass die Anwendung von Polizeirecht nur als Ultima Ratio infrage kommt. Denn damit werden wichtige rechtsstaatliche Standards wie Bezirksbeteiligung und Baugenehmigungsverfahren ausgehebelt. Ebenso mangelt es an einer breiten Beteiligung der Öffentlichkeit, was die Akzeptanz der öffentlichen Unterbringung in Stadtteilen und Bezirken untergräbt. Breites bürgerschaftliches Engagement ist jedoch gerade in der Flüchtlingspolitik wichtig. Der Senat hat selbst eingeräumt, wie wichtig solches Engagement vor Ort ist und wie viel freiwillige Helfer zu der Arbeit in der öffentlichen Unterbringung beitragen. Der Rückgriff auf das Polizeirecht schadet derart den Flüchtlingen vor Ort und spielt Populisten, die leichtfertig die Ängste der Menschen ausnutzen, in die Hände.

Das Polizeirecht birgt aber noch weitere, wesentlich gravierendere Gefahren.

Durch die vorübergehende Aussetzung jeglicher planungs- und ordnungsrechtlicher Bestimmungen und Beteiligungsverfahren, drohen auch die Sicherheitsstandards ausgehöhlt zu werden. Zwar existiert die Möglichkeit, entsprechende Genehmigungen nachzuholen. Die Frist hierfür beziehungsweise das Andauern der Gefahr sind aber nicht bestimmt.

Standards, wie etwa im Brandschutz, deren Einhaltung für eine sichere und menschenwürdige Unterbringung notwendig ist, dürfen aber nicht über einen längerfristigen Zeitraum ausgehebelt werden. In diesem Falle würde der Senat seine verfehlte Planungspolitik auf dem Rücken der Schwächsten, der Flüchtlinge, austragen.

¹ <http://www.unhcr.org/4fd9e6266.html>, abgerufen am 16.09.2014.

² Asylum Levels and Trends in Industrialized Countries 2012, verfügbar unter: <http://www.unhcr.de/service/zahlen-und-statistiken.html>.

Daher sind wie bei der Einweisung von Obdachlosen nach dem Polizeirecht Mindestfristen festzulegen. In denen soll die Anwendung des Polizeirechts für Unterkünfte gelten, die für die Unterbringung nicht primär geeignet sind. Nach gängiger Rechtsprechung sind dies sechs – zehn Monate. In dieser Zeit ist es dem Senat zuzumuten, den Beteiligungs- und Genehmigungsprozess ordnungsgemäß zu durchlaufen und so angemessene Unterbringungsmöglichkeiten zu schaffen.

Auf der anderen Seite sind die Hamburgerinnen und Hamburger jederzeit bereit, den ankommenden Flüchtlingen zu helfen. Das zeigt sich auch an der gestiegenen Zahl der freiwilligen Helfer, die jeden Tag an den Standorten der öffentlichen Unterbringung den Flüchtlingen zur Seite stehen. Diese Hilfsbereitschaft gilt es auch für die Vermittlung in privaten Wohnraum zu nutzen. Gemeinsam mit den beteiligten Institutionen, Experten und Immobilieneigentümern beziehungsweise deren Vertretern kann es gelingen, Flüchtlinge dezentral und kleinteilig unterzubringen, ohne die Probleme vor Ort zu verstärken.

Die Bürgerschaft möge beschließen:

Der Senat wird ersucht,

1. die Anwendung des Polizeirechts bei der Ausweisung und Akquise von Standorten für die Flüchtlingsunterbringung zu unterlassen.
2. die rechtzeitige Beteiligung der Bezirke nach § 28 BezVG bei der Akquise von geeigneten Standorten für die Flüchtlingsunterbringung durchzuführen.
3. bei der Errichtung neuer Unterkünfte eine sichere und menschenwürdige Unterbringung durch die Einhaltung aller notwendiger bauplanungs- und bauordnungsrechtlicher Bestimmungen, wie beispielsweise des Brandschutzes, einzuhalten.
4. bei der Belegung von Räumlichkeiten, die nicht für den dauerhaften Aufenthalt von Menschen gedacht sind, diese Belegung nur für die Dauer von maximal sechs Monaten vorzunehmen und in diesem Zeitraum eine sichere und menschenwürdige Unterbringung sicherzustellen und hierfür ein tragfähiges Konzept bis zum 31.10.2014 vorzulegen.
5. jegliche besitzentziehende, enteignende oder enteignungsgleiche Maßnahmen zum Zwecke der Flüchtlingsunterbringung zu unterlassen.
6. die Einrichtung einer privaten Wohnraumvermittlung für Flüchtlinge zu prüfen.
7. einen Hamburgischen Flüchtlingsgipfel im Herbst 2014 zu veranstalten, an dem alle relevanten Akteure der Flüchtlingshilfe in Hamburg teilnehmen.
8. die Zusammenarbeit mit den anderen Bundesländern zu verstärken, um so Flüchtlingsunterbringung in geeigneten Unterkünften auch außerhalb Hamburgs zu ermöglichen.
9. der Bürgerschaft bis zum 31.10.2014 zu berichten.